

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER  
GERMAN SEAFROZEN FISH HANDELSGESELLSCHAFT MBH (GSF)

### § 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende Bedingungen der anderen Vertragspartei haben keine Gültigkeit. Ausnahmen von diesen Vertragsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Als andere Vertragspartei gilt jede natürliche oder juristische Person, mit der durch die GSF ein Vertrag abgeschlossen wurde oder die mit der GSF vorvertragliche Verhandlungen aufgenommen hat. Die Vertragsbedingungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter der anderen Vertragspartei sowie ihre Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger.

### § 2 Angebote

(1) Von der GSF gemachte Angebote sind freibleibend, es sei denn eine Bindung an das Angebot ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Die Zusendung von Angeboten, gleich in welcher Form, an die GSF verpflichtet diese nicht zur Annahme des Angebotes. Die GSF wird die Ablehnung eines Angebotes schnellstmöglich, regelmäßig innerhalb von 8 Tagen der anderen Vertragspartei mitteilen. Eine Überschreitung dieser Frist bedeutet keine Annahme des Angebotes durch die GSF.

### § 3 Vertrag

(1) Verträge aufgrund eines an die GSF übermittelten Angebotes sind zustande gekommen, wenn das Angebot durch die GSF schriftlich bestätigt wurde oder mit der Vertragsdurchführung begonnen wurde. Im Falle der Vertragsbestätigung ist der Vertrag mit dem Datum des Bestätigungsschreibens zustande gekommen. Das Bestätigungsschreiben gilt als vollständige und richtige Wiedergabe des Vertragsinhaltes, es sei denn, die andere Vertragspartei hat unverzüglich widersprochen.

(2) Nach Vertragsschluss vereinbarte Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von der GSF schriftlich bestätigt wurden.

(3) Bei Verträgen, die üblicherweise wegen Art und Umfang nicht schriftlich vereinbart werden, gelten die in der Rechnung gemachten Angaben als vollständige und richtige Wiedergabe der Vertragsinhaltes, es sei denn die andere Vertragspartei hat der Rechnung unverzüglich widersprochen.

(4) Die GSF kann vor Vertragsschluss die Leistung einer Sicherheit durch die andere Vertragspartei für Zahlungs- und andere vertragliche Verpflichtungen verlangen. Dabei ist eine Übersicherung zu vermeiden. Die GSF wird deshalb Sicherheiten, die mehr als 120% der zu sichernden Forderungen überschreiten, freigeben.

(5) Die GSF ist auch nach Abschluss von Verträgen berechtigt, Sicherheit für künftige Verpflichtungen der anderen Vertragspartei zu verlangen, wenn gegen diese Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden oder sie in Vermögensverfall gerät.

(6) Die GSF ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen zu beauftragen, soweit dies notwendig ist. Die hierfür entstehenden Kosten können der anderen Vertragspartei im Rahmen des vereinbarten Entgeltes in Rechnung gestellt werden.

## § 4 Preise

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten angebotene Preise

- ab Werk, Lager oder anderem benannten Lager,
- exclusive Umsatzsteuer, Einfuhrzöllen bzw. anderen Steuern und Agaben,
- exclusive Kosten für Verpackung, Be-, Ver- und Entladung sowie Transport und Versicherungskosten.

(2) Sämtliche erwähnten Preise lauten in Euro. Ist eine andere Währung vereinbart, sind eventuelle Kursschwankungen von der anderen Vertragspartei zu tragen.

(3) Für den Fall der Erhöhung von Kosten bei der Vertragserfüllung ist die GSF berechtigt, das vereinbarte Entgelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen. Bei Auftragsbestätigung bereits bekannte künftige Preiserhöhungen sind anzugeben. Der anderen Vertragspartei steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistung nicht mehr als vier Wochen liegen und wenn ihre Interessen nicht auf andere Weise, auch durch Dritte, gewahrt werden.

(4) Die GSF behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat die andere Vertragspartei ein Kündigungsrecht, es sei denn ihre Interessen sind auf andere Weise, auch durch Dritte, gewahrt.

(5) Tritt die andere Vertragspartei vom Vertrag aus Gründen zurück, die nicht von der GSF zu vertreten sind, so kann die GSF Rücktrittskosten i.H.v. 10 % des Vertragsvolumens (incl. Umsatzsteuer) in Rechnung stellen. Der Nachweis geringerer Aufwendungen auf Seiten der GSF kann durch die andere Vertragspartei geführt werden. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche der GSF sind mit den Rücktrittskosten nicht ausgeschlossen.

## § 5 Lieferung

(1) Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen alle Lieferung auf Kosten und Risiko der anderen Vertragspartei.

(2) Die GSF hat ihre Lieferverpflichtung erbracht, wenn die Ware zum Transport bereitgestellt ist.

(3) Die andere Vertragspartei hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und aufgetretene Mängel der GSF unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

(4) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es wurde schriftlich eine verbindliche Lieferfrist vereinbart.

(5) Die GSF ist berechtigt, in die von ihr zu erbringen Lieferungen in Teillieferungen zu erbringen und hierüber gesondert Rechnung zu legen

(6) Ist die andere Vertragspartei mit der Annahme der Lieferung in Verzug, so kann die GSF die Ware auf Kosten und Risiko der anderen Vertragspartei selbst verwahren oder in einem öffentlichen Lagerhaus hinterlegen. Die GSF ist weiterhin berechtigt, die Ware öffentlich versteigern zu lassen oder, wenn sie einen Börsen- oder Markpreis hat, sie zu diesem Preis freihändig zu veräußern, sofern dieses der andere Vertragspartei mindestens 48 Stunden zuvor angedroht wurde. Der Selbstverkauf erfolgt auf Rechnung der anderen Vertragspartei.

## § 6 Transport

(1) Ist eine Versendung der Ware durch GSF vereinbart, so ist für Transport und Verpackung die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu Grunde zu legen. Ein darüber hinausgehendes Transportrisiko trägt die andere Vertragspartei.

(2) Die übliche Sorgfalt übersteigende besondere Forderung der anderen Vertragspartei an den Transport müssen nur erfüllt werden, wenn die andere Vertragspartei hierfür zuvor schriftlich die Kostenübernahme erklärt.

(3) Für langlebige Verpackungsgüter darf die GSF ein Pfandgeld berechnen, das zusammen mit dem Kaufpreis fällig ist. Die Pfandbeträge dienen lediglich der Sicherheit. Sie gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen jeder Art. Nach Rücksendung der Verpackungsgüter in unbeschädigtem Zustand wird das berechnete und entrichtete Pfandgeld erstattet.

## § 7 Höhere Gewalt

(1) Ist die Vertragserfüllung aufgrund von Umständen nicht möglich, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, oder kann die Vertragserfüllung aufgrund solcher Umstände von der anderen Seite nach Treu und Glauben nicht verlangt werden, treffen die Parteien eine Vereinbarung über die Rückgängigmachung des Vertrages. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ist die Vertragserfüllung aufgrund der genannten Gründe lediglich vorübergehend nicht möglich oder kann sie vorübergehend nicht verlangt werden, ist die GSF berechtigt die Vertragserfüllung solange auszusetzen, bis diese Umstände beseitigt sind.

## § 8 Gewährleistung

(1) Liegt ein von der GSF zu vertretender Mangel vor, so ist sie nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist die GSF verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(2) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder ist die GSF zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die von der GSF zu vertreten sind, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(3) Darüber hinausgehende Ansprüche der anderen Vertragspartei, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen.

(4) Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn die andere Vertragspartei wegen des Fehlens seiner zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

(5) Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der GSF auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die GSF behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten der anderen Vertragspartei ist sie berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache, liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat die andere Vertragspartei die GSF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen durch die andere Vertragspartei wird stets für die GSF vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, der GSF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Wird die gelieferte Sache mit anderen, der GSF nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache der anderen Vertragspartei als Hauptsache anzusehen, so hat sie der GSF anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

(5) Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen darf nur in der im Betrieb der anderen Vertragspartei üblichen Weise erfolgen. Die Sachen dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Die Forderung der anderen Vertragspartei gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen tritt die andere Vertragspartei hiermit im Voraus an die GSF ab. Die GSF ist berechtigt, die ihr durch die andere Vertragspartei zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

(6) Die GSF verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen der anderen Vertragspartei insoweit freizugeben, als der Wert der zugunsten der GSF bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### § 10 Zahlungen

(1) Die Rechnungen der GSF sind bar bei Lieferung oder innerhalb von 30 ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt die andere Vertragspartei in Zahlungsverzug, so ist die GSF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Kann die GSF einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

(2) Kommt die andere Vertragspartei mit der Bezahlung einer Rechnung oder eines Teilbetrages in Verzug, sind sämtliche offenen Forderungen der GSF sofort fällig.

(3) Für notwendige Mahnschreiben kann die GSF eine pauschale Gebühr von 15,- € verlangen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen der anderen Vertragspartei nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GSF anerkannt sind.

#### § 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Geschäftssitz der GSF.